

## Allgemeine Impfpflicht gegen COVID-19-Virus verstößt nicht gegen die Verfassung

Eine allgemeine Impfpflicht gegen das Covid-19-Virus verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Man kann sogar darüber nachdenken, ob mittlerweile eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Einführung einer Impfpflicht besteht. Es ist Aufgabe des Staates, die große Mehrheit der Bevölkerung, die freiwillig geimpft ist, wirksam davor zu schützen, dass ihre Gesundheit, ihre persönliche Freiheit sowie ihre berufliche und wirtschaftliche Existenz weiterhin von Ungeimpften bedroht wird. Vor allem ist es Aufgabe des Staates, diesen Gefahren nachhaltig zu begegnen und die Pandemie wirksam zu bewältigen. Denn: Selbst wenn sich die Ungeimpften über den Winter 2021/22 mehrheitlich mit dem Corona-Virus infizieren, lässt die Immunität nach einigen Monaten nach, sodass ohne Impfpflicht auf den Corona-Winter 2021/22 voraussichtlich weitere Corona-Winter folgen würden. Dies zu verhindern, ist (Pflicht-)Aufgabe des Staates.

1. Eine allgemeine Impfpflicht dient dem Ziel, die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung zu schützen, v. a. derjenigen, die geimpft sind (Schutpflicht des Staates für die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Geimpfte können sich nicht selbst wirksam schützen, weil die Impfung nicht vor Impfdurchbrüchen bewahrt. Erkrankungen infolge von Impfdurchbrüchen verlaufen zu einem nicht unerheblichen Teil schwer und machen einen Klinikaufenthalt mit Intensivbehandlung erforderlich. Auch können Folgeschäden eintreten (Long Covid).

Außerdem geht es darum, eine Überlastung der Krankenhäuser für die breite Masse der Bevölkerung zu verhindern, die wegen Corona oder aus anderen Gründen Krankenhausbehandlung benötigen.

Zudem verhindert eine Impfpflicht, dass die persönliche Freiheit sowie die berufliche und wirtschaftliche Existenz der Berufstätigen in Deutschland infolge von Schließungen (erneut) bedroht wird.

Nicht zuletzt muss verhindert werden, dass durch eine zu geringe Impfquote und hohe Inzidenzen gefährliche neue Virusmutationen entstehen.

2. Diese verfassungsrechtlichen Ziele sind in Abwägung zu bringen mit den Freiheitsgrundrechten der nicht impfbereiten Menschen. Betroffen ist ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht, v. a. aber ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

In der Abwägung tritt das Recht auf körperliche Unversehrtheit der nicht impfbereiten Menschen hinter der Schutpflicht des Staates für das Leben und die Gesundheit der Geimpften (Schutz vor schweren Verläufen und Folgeschäden bei Impfdurchbrüchen) sowie für deren persönliche und berufliche Freiheit zurück. Hierfür spricht:

- a) Der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der nicht impfbereiten Personen durch eine Impfpflicht ist vergleichsweise gering, weil das Risiko von Gesundheitsschäden (Neben-

wirkungen) durch eine Impfung nach dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse im Allgemeinen klein ist.

- b) Zu berücksichtigen ist auch, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Leib und Leben bei einer Corona-Erkrankung ohne Impfung groß ist.
- c) Durch eine allgemeine Impfpflicht werden freiwillig geimpfte Menschen, insbesondere vulnerable Personen wie Ältere und Vorerkrankte, wirksam vor schweren Verläufen und dem Tod geschützt. Zwar schließt eine Impfpflicht das Risiko einer Infektion und Ansteckung nicht vollständig aus, vermindert es aber erheblich. V. a. wird die Wahrscheinlichkeit eines schweren Verlaufs und des Todes verringert.
- d) Andere Möglichkeiten, Leib und Leben sowie die Freiheit der freiwillig geimpften Menschen in Deutschland wirksam zu schützen, bestehen nicht. Der Staat und die Gesellschaft haben in den vergangenen zwei Jahren alles versucht, um die Pandemie auf andere Weise, d. h. ohne Impfpflicht, zu bewältigen. Dies ist nicht gelungen, auch, weil die aktuelle Delta-Variante sehr ansteckend ist und der Impfschutz nach einigen Monaten nachlässt.

Die freiwillige Impfung, zu der mittlerweile 2/3 der Bevölkerung gegriffen haben, genügt wegen der Möglichkeit von Impfdurchbrüchen nicht, um eine Corona-Infektion der Geimpften zu vermeiden. Insbesondere bei älteren und vorerkrankten Menschen können Impfdurchbrüche zu schweren Verläufen und zum Tod führen.

Maßnahmen wie 2G oder 2G+ oder ein teilweiser oder vollständiger Lockdown sind ebenfalls nicht ausreichend, für die freiwillig geimpften Menschen aber auch nicht länger zu nutzbar. Es nützt nichts, die Probleme auf die lange Bank zu schieben. Eine Impfpflicht ist zur nachhaltigen, anhaltenden Bewältigung der Pandemie erforderlich, weil sich andernfalls die Probleme dieses Winters wiederholen (Endlosschleife). Die Freiheit der Impfunwilligen muss zurückstehen. Nach unserer Verfassung endet die Freiheit des Einzelnen dort, wo die Freiheit anderer beginnt. D. h., die Freiheit der Ungeimpften endet dort, wo sie die Freiheit der Geimpften beeinträchtigen.

Sollte irgendwann ein Medikament zur Verfügung stehen, das schwere Verläufe und Long Covid bei Geimpften im Fall einer Corona-Erkrankung wirksam verhindert, kann eine Impfpflicht anders zu beurteilen sein.

- e) Damit eine allgemeine Impfpflicht verhältnismäßig ist, muss der Gesetzgeber Ausnahmen vorsehen für Menschen, für die eine Impfung etwa wegen einer Vorerkrankung ein erhebliches Gesundheitsrisiko birgt.
- f) Führt der Gesetzgeber eine allgemeine Impfpflicht ein, sind Sanktionen bei Verstößen gegen die Impfpflicht vorzusehen. In Betracht kommen neben der Verhängung von Bußgeldern insbesondere die Einführung und konsequente Durchsetzung einer 1 G-Regel sowie der Wegfall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Hierfür müsste wohl nicht einmal das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert werden, weil die Verletzung einer gesetzlichen Impfpflicht ein Fall der verschuldeten Arbeitsunfähigkeit sein dürfte.